

Neue Aufgaben für die Bezirke

Mit dem Jahreswechsel hat der bayerische Landesgesetzgeber einen wichtigen und wegweisenden Schritt zur Reform des Zuständigkeitssystems der Sozialhilfe in Bayern umgesetzt. Durch die Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze wird die bisher geteilte Aufgabenverantwortung für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (ambulante Leistungen örtlicher Sozialhilfeträger – teilstationäre und vollstationäre Leistungen überörtlicher Sozialhilfeträger) auf der Ebene der sieben bayerischen Bezirke zusammengeführt. Der Bayerische Landtag hat mit dieser Maßnahme auch den Vorschlägen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und des Verbands der bayerischen Bezirke entsprochen.

Nach dem neugefassten Art. 82 Abs. 1 Satz 1 AGSG sind ab 1. Januar 2008 die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und für alle übrigen Leistungen der Sozialhilfe, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen gewährt werden. Für die Bezirke neu sind folgende fünf Aufgabengebiete:

1. Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung:

Die Bezirke waren schon bisher für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung zuständig. Die Zuständigkeit erstreckte sich über die Hilfen zum Wohnen hinaus auf alle gleichzeitig notwendigen Hilfen mit Ausnahme der Leistungen zur Grundsicherung. Künftig sind die Bezirke nach dem neuen Artikel 82 Abs. 2 AGSG ganz generell für Leistungen der Eingliederungshilfe durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen zuständig. Auch künftig erstreckt sich diese Zuständigkeit auf alle gleichzeitig erforderlichen sonstigen Hilfen. Durch den Wegfall des bisherigen Satzes 2 in Art. 82 Abs. 2 AGSG sind jetzt auch die Leistungen der Grundsicherung einbezogen.

Die Bezirke sehen Handlungsbedarf vor allem zum Aufbau eines bedarfsge- rechten ambulant betreuten Wohnangebots für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung. Eine wesentliche Voraussetzung dazu sind einheitliche Vertragsgrundlagen für die Vereinbarung von Leistung und Entgelt mit den Leistungsanbietern. Durch die Verlagerung der Aufgaben auf die Ebene des überörtlichen Sozialhilfeträgers kann auch für diesen Bereich eine Rahmenvereinbarung gemäß § 79 SGB XII abgeschlossen werden. Hierzu bereits auf dem Tisch liegende Vorschläge werden in der Landesentgeltkommission zu diskutieren sein.

2. Hilfen in ambulanten Frühförderstellen:

Die Frühförderung ist für die Bezirke eine komplett neue Aufgabe. Die Bezirke werden alles daran setzen, dass die Leistungen auch in der Zeit des Über- gangs reibungslos weiterlaufen. Die Bezirke werden deshalb in den zwischen den Leistungsanbietern und den bisher zuständigen Landkreisen und kreis- freien Städten bestehenden landesweiten Rahmenvertrag Frühförderung ein- treten und auch vor Ort die bestehenden Einzelverträge mit den Leistungsan- bietern übernehmen. Die Mehrzahl der Bezirke wird diesen Aufgabenbereich übergangsweise für das Jahr 2008 auf die örtlichen Träger delegieren.

3. Förderung von regionalen Diensten der offenen Behindertenarbeit:

Die Förderung der regionalen offenen Behindertenarbeit kommt als neuer Be- reich zu den schon bisher von den Bezirken verantworteten Fördermaßnah- men für überregionale Dienste der offenen Behindertenarbeit hinzu. Ziel der Bezirke ist es, das bestehende regionale Leistungsangebot auszubauen und mit den überregionalen Diensten der offenen Behindertenarbeit zu vernetzen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Förderrichtlinien für die offene Behinder- tenarbeit gemeinsam mit dem Sozialministerium und den Trägerverbänden neu zu ordnen. In diese Neuordnung sollen auch die Richtlinien für Freizeit und Begegnungsmaßnahmen und die Fortbildung mit einbezogen werden. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe soll auch ein Leistungskatalog er- arbeitet werden.

4. Behindertenfahrdienst:

Schon bisher waren die Bezirke für den Behindertenfahrdienst als Maßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für stationär betreute Hilfeempfänger zuständig. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der Delegation von den örtlichen Trägern wahrgenommen. Künftig werden die Bezirke auch im ambulanten Bereich unmittelbar für den Behindertenfahrdienst zuständig sein. Auch hier wird es darauf ankommen, den Übergang möglichst reibungslos zu gestalten und den Leistungsberechtigten die benötigten Fahrgelegenheiten ohne großen Verwaltungsaufwand zur Verfügung zu stellen. Dazu werden die Bezirke auch hier in die vor Ort bestehenden Verträge mit den Leistungsanbietern eintreten und in der Mehrzahl der Bezirke eine übergangsweise Aufgabendelegation auf die örtlichen Sozialhilfeträger vornehmen.

5. Sonstige Maßnahmen der ambulanten Eingliederungshilfe:

Hier kommt eine große Palette von Einzelhilfen auf die Bezirke zu, die sich nur schwer bestimmten Leistungskategorien zuordnen lassen. Die Bezirke wollen auch in diesem Bereich die bisherigen Hilfen fortführen und dort, wo es nötig ist, neue und vernetzte Strukturen aufbauen.

Mit dem 1. Januar 2008 tragen die Bezirke auch die finanziellen Lasten der neuen Aufgaben. Der Landesgesetzgeber geht in der Begründung des Änderungsgesetzes von einem Finanzvolumen einschließlich der zusätzlichen Personalausgaben von rund 80 Millionen Euro aus. Die örtlichen Sozialhilfeträger werden in Höhe dieses Betrages zunächst entlastet. Nachdem aber der ungedeckte Aufwand der Bezirke für die neuen Aufgaben in die von den örtlichen Trägern zu entrichtenden Bezirksumlagen einfließt, verteilen sich die Lasten der ambulanten Eingliederungshilfe, die bisher regional sehr unterschiedlich ausgeprägt waren, künftig gleichmäßig auf alle Umlagezahler des Bezirks. Ein zusätzliches und verwaltungsaufwändiges interkommunales Finanzausgleichssystem ist nicht erforderlich.

Die einheitliche Zuständigkeit der Bezirke für alle Leistungen der Eingliederungshilfe gibt die Möglichkeit, die Versorgungslandschaft nach dem Grundsatz ambulant **und** stationär fortzuentwickeln. Dadurch können flexible und durchlässige Hilfestrukturen

erreicht werden, die sich der individuellen Lebenssituation des einzelnen Hilfebedürftigen optimal anpassen lassen und in vielen Fällen eine stationäre Betreuung hinausschieben oder vermeiden helfen. Durch die einheitliche Zuständigkeit des Bezirks für alle Hilfeformen werden Abgrenzungsprobleme vermieden und eine durchgängige Hilfeplanung im Einzelfall ermöglicht. Wir erwarten uns davon Synergieeffekte und Verschlinkung in der Verwaltung. Hinzu kommt eine bessere Ausgangsbasis für eine regional und überregional vernetzte Sozialplanung. Besonders wichtige Ziele sind der Aufbau und Ausbau ambulanter Hilfsangebote auf der Basis der vorhandenen, regional sehr unterschiedlichen Situation zu einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur und die Vernetzung mit teilstationären und stationären Leistungsangeboten.

Vor Ort gibt es je nach vorhandener Situation der betroffenen Menschen unterschiedliche Lösungsansätze. Dies wollen die Bezirke durch eine verstärkt personenbezogene und flexible Hilfestaltung im Verwaltungsvollzug unterstützen. Dazu soll das Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII, das sich bei den Hilfen für Menschen mit seelischer Behinderung bereits bestens bewährt hat, für alle Behindertenarten weiterentwickelt werden. Das Gesamtplanverfahren baut auf eine typisierte umfassende Bedarfsermittlung auf, die gemeinsam mit dem Betroffenen und den potentiellen Leistungsanbietern erfolgt und erleichtert damit der Verwaltung eine flexible, sich an veränderte Bedarfsbedingungen anpassende Hilfestaltung.

All diese Ziele können natürlich nur durch gemeinsame Anstrengungen der Beteiligten erreicht werden. Die Bezirke setzen daher auf die intensive Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern und den Hilfsorganisationen vor Ort.